

**VOD-
Verkehrsexpertentag
2024**

**Chancen und
Risiken der
Fahreignung von
Berufskraftfahrern**

Prof. Dr. jur. Dieter Müller

Hochschule der Sächsischen Polizei



Übersicht

1. Einführung
2. Fahreignungsrecht und Begutachtung
3. Exemplarische Falldarstellung
4. Rechtsprechung (exemplarisch)
5. Polizeiliche Mitteilungspflicht
6. Fazit
7. Informationsquellen

Einführung



Einführung

Das Fahreignungsrecht verlangt in der FeV-Anlage 5 von Fahrern und Fahrerinnen von Lkw, Bus und Taxi den Nachweis ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit.

Warum verlangt das
Verkehrsrecht bei diesen
Fahrerinnen und
Fahrern mehr als üblich?

Einführung

Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit – Art. 2 Abs. 2 GG

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Diese beiden Grundrechte bilden gleichzeitig
eine **staatliche Schutzpflicht**.

Einführung

Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit – Art. 2 Abs. 1 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Einführung

Eine sichere Verkehrsteilnahme erfordert ...

- die Wahrnehmung von Verkehrsvorgängen insbesondere durch
- gute Sehfähigkeit und
- gute Hörfähigkeit.



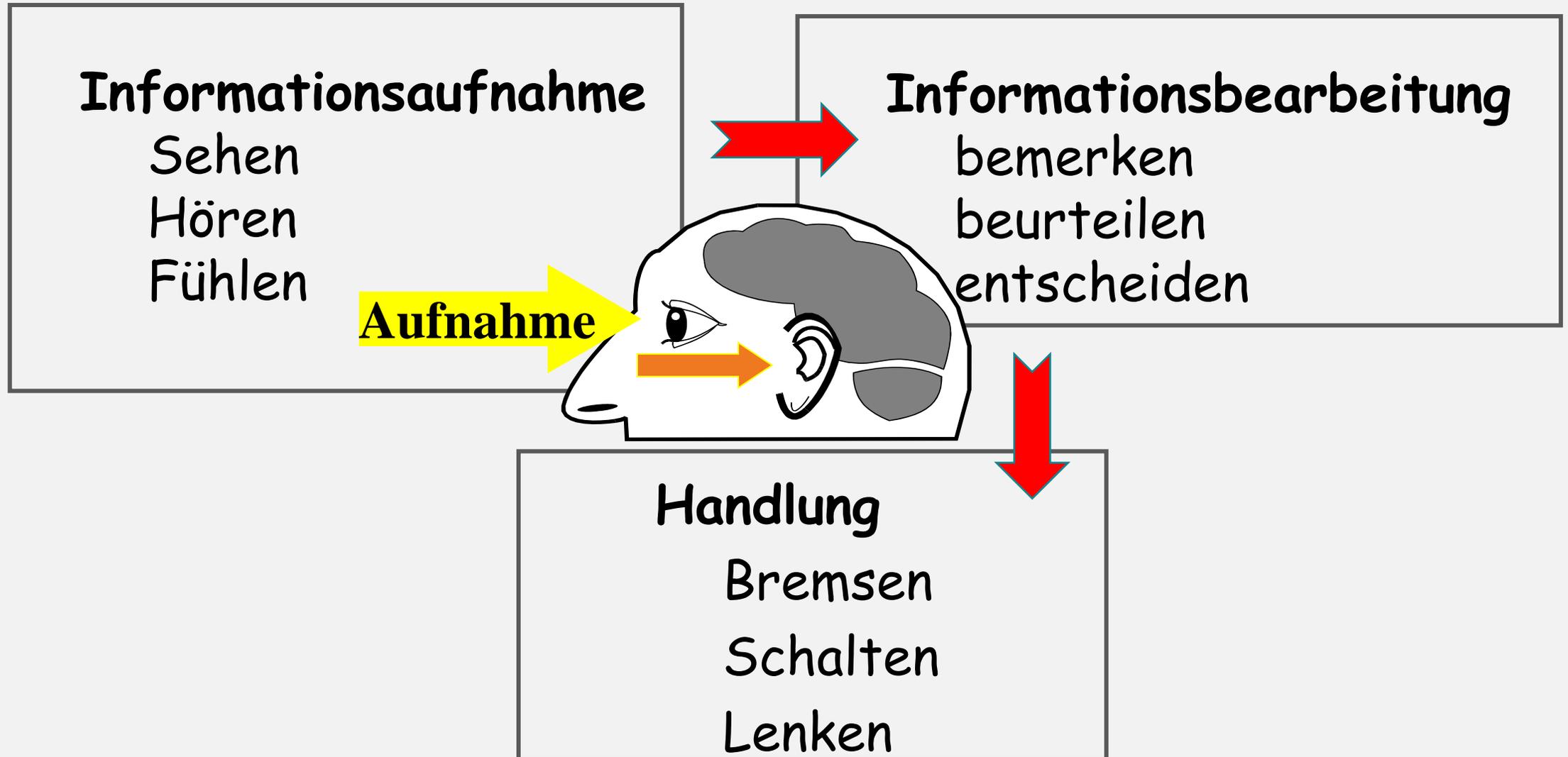
Was wird
untersucht?

Einführung

Bestandteile der Untersuchung sind:

- Körperliche Gesundheit (ärztliche Untersuchung)
- Sehfähigkeit (umfangreiche Augenuntersuchung)
- Leistungsfähigkeit (psychologische Leistungstests zu Belastbarkeit, Orientierung, Konzentration, Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit)

Einführung

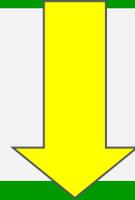


Fahreignungsrecht und Begutachtung

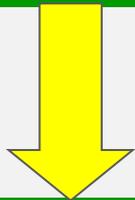
**Fahreignungsrecht =
Gefahrenabwehrrecht**

Fahreignungsrecht und Begutachtung

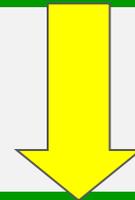
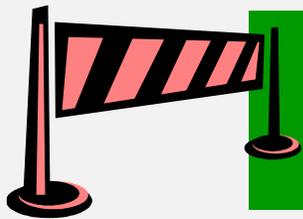
Fahrerlaubnisbehörde hegt begründete
Eignungszweifel



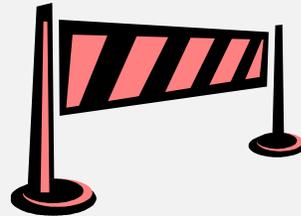
Fahrerlaubnisbehörde ordnet
gem. § 11 FeV je nach Lage an



Ärztliches
Gutachten



Medizinisch-
psychologisches
Gutachten



Arten der Begutachtung

§ 11 Abs. 2 FeV

- **Ärztliches Gutachten**



§ 11 Abs. 3 FeV

- **Medizinisch-psychologisches Gutachten**



§ 11 Abs. 4 FeV

- **Gutachten eines aaSoP**



Fahreignungsrecht und Begutachtung

**Verkehrssicherheitsarbeit
und Vorsorgeprinzip**

§ 2 Abs. 1 FeV - Vorsorgevorschrift



Fahreignungsrecht und Begutachtung gem. § 11 Abs. 2 FeV

§ 11 FeV – Eignung

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen. ...

Fahreignungsrecht und Begutachtung gem. § 11 Abs. 2 FeV

Anordnung Arztgutachten

Tatsachen werden bekannt

**Bedenken gegen die körperliche
oder geistige Eignung**

Fahreignungsrecht und Begutachtung gem. § 11 Abs. 2 FeV

Arzt = Gutachter

- Facharzt (Verkehrsmediziner)
- Arzt aus öffentlichem Dienst
- Arbeitsmediziner
- Betriebsmediziner
- Rechtsmediziner
- Arzt in Begutachtungsstelle für Fahreignung

Exemplarische Falldarstellung

Personendaten

Geschlecht: männlich

FE-Klassen: C, C1, CE und C1E

22. Juli 2018 Schlaganfall mit Anordnung eines ärztlichen Fahrverbots

Fahrer spricht bei Fahrerlaubnisbehörde vor und fragt an, ob er wieder fahren darf, legt Entlassungsbericht der Rehaklinik vor.

Klinischer Entlassungsbericht

„Zum Zeitpunkt der Entlassung zeigte sich bei Herrn X. kein fokales neurologisches Defizit. Es ließen sich lediglich leichtgradige Defizite in der basalen Aufmerksamkeitsaktivierung sowie der geteilten Aufmerksamkeit objektivieren. ...

Therapieempfehlungen: hausärztliche Weiterbetreuung; Kontrolle kardiovaskulärer Risikofaktoren, ggf. Anpassung der Medikation.

Aufgrund des Schlaganfalls ist es Herrn X. nicht möglich, in seine vorherige berufliche Tätigkeit als Berufskraftfahrer zurückzukehren. Wir empfehlen die Initiierung einer innerbetrieblichen Umsetzung. Vor Wiederaufnahme der privaten Fahrtätigkeit praktische Fahrprobe in einer dafür zugelassenen Fahrschule.“

Prozessgeschichte (1)

- 28.9.2028: Anordnung verkehrsmedizinisches Gutachten durch BfF

Fragestellungen:

- „Ist die kreislaufabhängige Störung der Hirntätigkeit erfolgreich therapiert?
- Ist das akute Ereignis abgeklungen?
- Besteht eine Rückfallgefahr?
- Ist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 (Tätigkeit als Berufskraftfahrer) ausnahmsweise trotz des Hirninfarktes gegeben?
- Besteht eine ausreichende Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 (Leistungstest nach Anlage 5 FeV)?
- Liegt in der Gesamtschau hinsichtlich des Hirninfarktes die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 vor?
- Sind Auflagen und/oder Beschränkungen erforderlich?
- Sind Nachuntersuchungen erforderlich? Wenn ja: In welchem zeitlichen Abstand?“

Prozessgeschichte (2)

- Fahrer ist mit Begutachtung einverstanden
- 21.12.2018: Zugang Gutachten bei FEB
- Das Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die **kreislaufabhängige Störung der Hirntätigkeit erfolgreich therapiert** sei. Das akute Ereignis sei abgeklungen, es bestehe keine gravierend erhöhte Rückfallgefahr. Der **Kläger** sei zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 - nicht aber der Gruppe 2 - **geeignet** ist, da wegen des Hirninfarkts die Eignung für eine Tätigkeit als Kraftfahrer nicht mehr gegeben sei. Eine **Ausnahme** nach Ziffer 6.4 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung sei **nicht vorgesehen**.

Prozessgeschichte (3)

- FEB entzieht am 29.1.2029 Fahrerlaubnisse Gruppe 2.
- Hinsichtlich der Fahrerlaubnis der Gruppe 1 verfügt FEB die Auflage, dass der Kläger in Abständen von einem, zwei und vier Jahren unaufgefordert ein fachärztliches Gutachten (Neurologe mit verkehrsmedizinischer Qualifikation) vorzulegen habe.
- Anordnung Sofortvollzug
- Fahrer erhebt Anfechtungsklage und stellt Eilantrag

Prozessgeschichte (4)

- Verwaltungsgericht (VG) hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Ergänzungsgutachtens zu dem bereits vorliegenden Gutachten.
- Ergänzungsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Kläger ein Kfz der Gruppe 2 nicht sicher führen könne. Es sei nicht festzustellen, dass im Falle des Klägers eine Ausnahme von der in Ziffer 6.4 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung gemacht werden könne: Das Risiko eines Schlaganfalls sei nach wie vor als zu hoch einzuschätzen.

Prozessgeschichte (5)

Die Ordnungsverfügung der Beklagten vom 29. Januar 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Verfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist.

VG Düsseldorf, Urteil vom 28. April 2020 - 14 K 1666/19, Rn. 28, juris

Prozessgeschichte (6)

Nach Ziffer 6.4. der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung i.V.m. Nr. 3.9.4 der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung ist bei kreislaufabhängigen Störungen der Hirntätigkeit eine Eignung oder bedingte Eignung für Fahrzeuge der Gruppe 2 ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer Ausnahme oder die Möglichkeit von Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung sieht die Ziffer 6.4 nicht vor.

VG Düsseldorf, Urteil vom 28. April 2020 - 14 K 1666/19, Rn. 29, juris

Prozessgeschichte (7)

Eine **Ausnahme** kann bei einem erlittenen Schlaganfall z.B. dann in Betracht kommen, wenn bei vollständiger Rückbildung der Symptome ein längerer Zeitraum ohne weitere Vorfälle verstrichen ist und kein nennenswertes Rückfallrisiko mehr besteht. Denn bei vollständiger Rückbildung der Symptome können allein aus einem Rückfall noch Gefahren für den Straßenverkehr resultieren.

VG Düsseldorf, Urteil vom 28. April 2020 - 14 K 1666/19, Rn. 29, juris

Prozessgeschichte (8 und Ende)

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Beklagte zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Kläger nicht in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug der Gruppe 2 sicher zu führen. Dem Kläger bleibt es unbenommen, im Rahmen eines **Neuerteilungsverfahrens durch ein erneutes Gutachten** seine Kraftfahreignung für die Gruppe 2 nachzuweisen.

VG Düsseldorf, Urteil vom 28. April 2020 - 14 K 1666/19, Rn. 29, juris

Fahreignungsrecht und Begutachtung
gem. § 11 Abs. 2 FeV

Herz- Kreislaufkrankungen

Anteil Erwachsene mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen in Deutschland

Alter	Frauen	Männer
40 bis 49 Jahre	3,6 Prozent	6,5 Prozent
50 bis 59 Jahre	5,8 Prozent	12,8 Prozent
60 bis 69 Jahre	21,1 Prozent	29,2 Prozent
70 bis 79 Jahre	30,2 Prozent	42,4 Prozent
Gesamt	13,2 Prozent	19,2 Prozent

Quelle: DEGS 2012. Die Daten umfassen koronare Herzkrankheiten, Infarkte, Herzinsuffizienzen und Durchblutungsstörungen an den Beinen (periphere arterielle Verschlusskrankheit).

Fahreignungsrecht und Begutachtung gem. § 11 Abs. 2 FeV – Herzerkrankung

Leidet ein Fahrerlaubnisinhaber unter **Herzrhythmusstörungen**, die anfallsweise zu wiederholter Unterbrechung der Blutversorgung des Gehirns und damit zu **Synkopen** führen, ist er aus medizinischer Sicht nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 gerecht zu werden.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14. Juni 2023 – 11 CS 22.2675, juris

Anordnung MPU

Ärztliche Begutachtung
reicht nicht aus

MPU ist zusätzlich
erforderlich

Anordnung GA aaSPKfz

GA zusätzlich erforderlich

GA, ob Hilfsmittel greifen

Fahreignungsrecht und Begutachtung gem. § 11 Abs. 4 FeV – Fahrverhaltensbeobachtung

Beim Antragsteller liegt nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit (Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit) zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der Gruppe 1 und 2 vor. Dem Gutachten ist unter dem Punkt „Bewertung der psychologischen Fahrverhaltensbeobachtung“ zu entnehmen, dass der Antragsteller auch nach der Fahrt kein ausreichendes Problembewusstsein und keine realistische Selbsteinschätzung seiner Leistungsfähigkeit gezeigt habe. Er überschätze deutlich sein Leistungsvermögen beim Führen eines Kraftfahrzeugs, negiere seine Fehler und suche nach Ausreden, was aus fachlicher Sicht als kritisch zu bewerten sei.

**VG München, Beschluss vom 27. November 2012 – M 6b S 12.4852,
Rn. 3, juris**

Fahreignungsrecht – Mitteilungspflichten

Krankheiten und

Mitteilungen an die FEB

Fahreignungsrecht – Mitteilungspflichten

Polizeiliche Mitteilungspflicht an FEB

Informationen über Krankheiten und Mängel der Anlagen 4, 5 und 6 zur FeV

Informationen über Krankheiten und Mängel, die in den amtlichen Begutachtungsleitlinien für Kraftfahreignung aufgeführt sind

Informationen über charakterliche Mängel (z. B. Straftaten mit Aggressionspotenzial wie Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Nötigung oder Bedrohung)

Mitteilungen nach Verkehrsunfällen

Mit Schreiben wurde das Landratsamt Kulmbach durch die Polizeiinspektion Bayreuth-Land darüber informiert, dass der Antragsteller als Fahrer des Linienbusses der OVF in ..., Gemeinde ... einen Verkehrsunfall verursacht habe. Er sei aus Unachtsamkeit gegen das dortige Bushäuschen gefahren. Bei dem Aufprall habe eine Schülerin, die mit dem Kopf gegen eine Haltestange und anschließend auf eine gläserne Trennwand gestürzt sei, Schnittwunden an beiden Händen, Prellungen am Kopf, Schmerzen im linken Knie sowie Prellungen im Thoraxbereich erlitten. Aufgrund eines am übernächsten Tag erschienenen Zeitungsartikels über den Unfall habe sich bei der Polizei eine Zeugin gemeldet und angegeben, dass sie schon mehrfach im Bus des Antragstellers mitgefahren sei. Dieser sei mindestens fünf- oder sechsmal auf das rechte Bankett gekommen und habe gegenlenken müssen. Dabei habe er die Augen geschlossen gehabt.

**VG Bayreuth, Beschluss vom 19. November 2015 – B 1 S 15.665, Rn. 2,
juris**

Fazit

1. Das Thema „Fahreignung von Berufskraftfahrern“ wird aufgrund vorliegender epidemiologischer Daten künftig zunehmen.
2. Die Gruppe der Berufskraftfahrer ist im Allgemeinen verantwortungsbewusst und muss das Prinzip der Eigenverantwortung stets beherzigen.
3. Das System der Begutachtung ist die ultima ratio und greift ein, um Bkf und andere zu schützen.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Haben Sie noch ...



Aktueller Literaturtipp:

Müller/Rebler

Klärung von Eignungszweifeln
im Fahrerlaubnisrecht

3. Auflage 2025

Carl Heymanns Verlag

Müller/Rebler

Klärung von Eignungszweifeln im Fahrerlaubnisrecht

Rechtliche Grundlagen
und praktische Sachbearbeitung

3. Auflage

Aktuelle Forschung zum Thema

Einschlägige Forschungsprojekte der BASt

- Heft M 204 – Auswirkungen von Belastungen und Stress auf das Verkehrsverhalten von Lkw-Fahrern
- Heft M 277 – Unfallgeschehen schwererer Güterkraftfahrzeuge

Fachinformationen

Bundesanstalt für Straßenwesen, Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, Bergisch Gladbach 2022

Müller, Dieter, Fahreignung, Richard Boorberg Verlag Stuttgart, 2013

Müller, Dieter, Kommentierung der §§ 2, 3, 4 StVG, in: Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler, Großkommentar Straßenverkehrsrecht, Stand: 2024

Müller, Dieter, Probleme des Fahreignungsrechts und die Pflichtmitteilung der Polizei gem. § 2 Abs. 12 StVG, in: **Deutsches Autorecht (DAR)** 2013, S. 69 ff.

Müller, Dieter, Klärung von Eignungszweifeln nach § 11 FeV (in drei Teilen), gemeinsam mit Adolf Rebler, in: **Straßenverkehrsrecht (SVR)** 7/2016, S. 241 ff.; 8/2016, S. 298 ff.; 9/2016, S. 335 ff.